



Weitere Informationen - Schutzgut Wasser

Im Zusammenhang mit dem Thema „Wasser“ sind folgende, unsere Umwelt betreffenden Fragen ungeklärt:

1. Was bedeutet die „*großflächige Versiegelung von Böden (125.000 m²)*“ (Bebauungsplanentwurf (= B-Plan), S. 38) für die **Grundwasserbildung** in diesem Bereich?
Ein **Gutachten über die Entwicklung des Grundwasserstandes** nach der Versiegelung von 125.000 m² Ackerfläche **liegt nicht vor!**
Verliert das Gebiet u. U. die Funktion einer Grundwasserscheide?
2. Laut “Fachbeitrag Regenwasserbewirtschaftung zum B-Plan“ liegt das Planungsgebiet „*im Bereich einer Grundwasserscheide. Der Abstrom erfolgt nach Nord/Nordwest bzw. nach Süd/Südosten.*“ (S. 3)

Was bedeutet das für das in 300 m in nordwestlicher Richtung beginnende Landschaftsschutzgebiet Ahltener Wald / Altwarmbüchener Moor?

Ein **hydrologisches Gutachten**, das die Frage beantworten könnte, wo das Wasser hinfließt, **liegt nicht vor**. Ein **Grundwasserhöhenplan** für das Planungsgebiet **liegt nicht vor**.

3. Auf den stark befahrenen LKW-Zufahrten sowie LKW-Park- und Stellplätzen im geplanten Industriegebiet entstehen „*stark belastete Abwässer*“ (B-Plan, S. 20). Weshalb ist das **Merkblatt DWA-M 153**, das den Umgang mit belastetem Oberflächenwasser regelt, **nicht in die textlichen Festsetzungen** zum B-Plan aufgenommen worden?

Stattdessen heißt es im B-Plan, S. 20: „*Soweit erforderlich können bei stark belasteten Abwässern Maßnahmen zur Vorreinigung des Oberflächenwassers getroffen werden.*“

Das widerspricht den Vorgaben aus DWA-M 153: Eine Versickerung von Niederschlägen von stark befahrenen LKW-Zufahrten in Industriegebieten sowie LKW-Park- und Stellplätzen ist „*nur mit Kontrollmöglichkeit nach der Reinigung zulässig*“ (vgl. Tab. A3, S. 29).



Hinweis:

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben müssen nach den **Rechtsvorschriften der Europäischen Union** die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt schon im Vorfeld durch ein systematisches Prüfungsverfahren festgestellt, beschrieben und bewertet werden (Umweltverträglichkeitsprüfung). Das Schutzgut Wasser ist für den Menschen lebensnotwendig. Angesichts der Verflechtung mit den anderen Schutzgütern wie dem Boden steht das **Verschlechterungsverbot von Grundwasserkörpern** im Vordergrund.